

DIN EN 60081/AA



ICS 29.140.30

EntwurfEinsprüche bis 2018-02-15
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 60081:2014-09**Zweiseitig gesockelte Leuchtstofflampen –
Anforderungen an die Arbeitsweise;
Deutsche Fassung EN 60081:1998/FprA6:2015/prAA:2017**Double-capped fluorescent lamps –
Performance specifications;
German version EN 60081:1998/FprA6:2015/prAA:2017Lampes à fluorescence à deux culots –
Spécifications de performance;
Version allemande EN 60081:1998/FprA6:2015/prAA:2017**Anwendungswarnvermerk**

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2017-12-15 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an dke@vde.com möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an die DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE, Stresemannallee 15, 60596 Frankfurt am Main.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 20 Seiten

DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE
DIN-Normenausschuss Lichttechnik (FNL)

Nationales Vorwort

Die Deutsche Fassung des europäischen Dokuments EN 60081:1998/FprA6:2015/prAA:2017 „Zweiseitig gesockelte Leuchtstofflampen – Anforderungen an die Arbeitsweise“ (Schluss-Entwurf in der Umfrage) ist unverändert in diesen Norm-Entwurf übernommen worden.

Da die Deutsche Fassung noch nicht endgültig mit der Englischen und der Französischen Fassung abgeglichen ist, ist die englische Originalfassung der EN 60081:1998/FprA6:2015/prAA:2017 beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Das europäische Dokument EN 60081:1998/FprA6:2015/prAA:2017 „Double-capped fluorescent lamps – Performance specifications“ wurde vom TC 34A „Lamps“ des Europäischen Komitees für Elektrotechnische Normung (CENELEC) erarbeitet und von CENELEC den Nationalen Komitees zur Stellungnahme vorgelegt.

Dokumente, die bei CENELEC als Europäische Norm angenommen und ratifiziert werden, sind unverändert als Deutsche Normen zu übernehmen.

Für dieses Dokument ist das nationale Arbeitsgremium UK 521.1 „Lichtquellen“ der DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE (www.dke.de) zuständig.

Für den Fall einer undatierten Verweisung im normativen Text (Verweisung auf ein Dokument ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Hinweis auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw.) bezieht sich die Verweisung auf die jeweils aktuellste Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments.

Für den Fall einer datierten Verweisung im normativen Text bezieht sich die Verweisung immer auf die in Bezug genommene Ausgabe des Dokuments.

Der Zusammenhang der zitierten Dokumente mit den entsprechenden deutschen Dokumenten ergibt sich, soweit ein Zusammenhang besteht, grundsätzlich über die Nummer der entsprechenden IEC-Publikation. Beispiel: IEC 60068 ist als EN 60068 als Europäische Norm durch CENELEC übernommen und als DIN EN 60068 ins Deutsche Normenwerk aufgenommen.

**Zweiseitig gesockelte Leuchtstofflampen –
Anforderungen an die Arbeitsweise**

Double-capped fluorescent lamps –
Performance specifications

Lampes à fluorescence à deux culots –
Spécifications de performance

Dieser Entwurf für eine Änderung FprAA wird, wenn er angenommen ist, die Europäische Norm EN 60081:1998 modifizieren; er wird den CENELEC-Mitgliedern zur CENELEC-Umfrage vorgelegt. CENELEC Termin: 2017-03-31

Er wurde von CLC/TC 34A erstellt.

Wenn aus diesem Entwurf eine Änderung wird, sind die CENELEC-Mitglieder gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Änderung ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Dieser Entwurf für eine Änderung wurde von CENELEC in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch) erstellt. Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CENELEC-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem CEN-CENELEC Management Centre mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CENELEC-Mitglieder sind die nationalen elektrotechnischen Komitees von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Warnvermerk: Dieses Schriftstück hat noch nicht den Status einer Europäischen Norm. Es wird zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Es kann sich noch ohne Ankündigung ändern und darf nicht als Europäische Norm in



Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung
European Committee for Electrotechnical Standardization
Comité Européen de Normalisation Electrotechnique

CEN-CENELEC Management Centre: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

© 2017 CENELEC – Alle Rechte der Verwertung, gleich in welcher Form und in welchem Verfahren, sind weltweit den Mitgliedern von CENELEC vorbehalten.

Projekt: 61095

Ref. Nr. EN 60081:1998/FprA6:2015/prAA:2017 D

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 60081:1998/FprA6:2015) wurde von dem Technischen Komitee CLC/TC 34A „Lamps“ ausgearbeitet. Es enthält die Gemeinsamen Abänderungen zu 34A/1835/CDV (zukünftige IEC 60081:1997/A6:201X), die in die Abstimmung gegeben worden sind.

Falls es angenommen wird, wird dieser Entwurf zusammen mit EN 60081/FprA6:2015 als ein Dokument veröffentlicht, als EN 60081:1998/A6:201X (basierend auf IEC 60081:1997/A6:201X, modifiziert) mit den Umsetzungsdaten dieses prAA.

Nachstehende Daten werden vorgeschlagen:

- spätestes Datum, zu dem das Vorhandensein der Änderung auf nationaler Ebene angekündigt werden muss (doa): dor + 6 Monate
- spätestes Datum, zu dem die Änderung auf nationaler Ebene durch Veröffentlichung einer identischen nationalen Norm oder durch Anerkennung übernommen werden muss (dop): dor + 12 Monate
- spätestes Datum, zu dem nationale Normen, die der Änderung entgegenstehen, zurückgezogen werden müssen (dow): dor + 36 Monate
(bei der Abstimmung zu bestätigen oder zu ändern)

Abschnitten, Unterabschnitten, Anmerkungen, Tabellen, Bildern und Anhängen zusätzlich zu jenen in IEC 60081:1997/A6:201X wird der Buchstabe „Z“ vorangestellt.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe den informativen Anhang ZZ, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Diese Norm enthält Prüfverfahren zu den Anforderungen der Verordnung 245/2009/EG und der Verordnung 874/2012/EU der Europäischen Kommission, während die Konformitätsbewertung (Probenahme, Konformitätsverfahren und Grenzwerte) für die Marktüberwachung im Text der genannten Verordnungen festgelegt ist.

INHALT **Ergänzung** der folgenden Anhänge:

- Anhang ZA (normativ) Normative Verweisungen auf internationale Publikationen mit ihren entsprechenden europäischen Publikationen
- Anhang ZZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission
- Anhang ZZB (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission

1.Z1 **Ergänzung** des folgenden Abschnitts vor Abschnitt 1.3.

1.Z1 Übergeordnete Feststellung

Wo eine Verordnung der Kommission Grenzwerte für Parameter festlegt, müssen diese Grenzwerte anstelle der in dieser Norm angegebenen Grenzwerte verwendet werden.

1.4.Z1 Nach 1.4.11 sind die neuen Begriffe 1.4.Z1 bis 1.4.Z3 **zu ergänzen**:

1.4.Z1

Ausbeute

„**Lichtausbeute einer Strahlenquelle**“, „**Lichtquellenwirkungsgrad**“ oder „**Lampenwirkungsgrad**“ (η_{Quelle})

Quotient aus dem ausgesendeten Lichtstrom (Φ) und der von der Quelle aufgenommenen Leistung (P_{Quelle}). $\eta_{\text{Quelle}} = \Phi / P_{\text{Quelle}}$. Einheit: lm/W.

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Leistungsaufnahme von Nebenverbrauchern, wie Vorschaltgeräten, ist in der Leistungsaufnahme der Quelle nicht berücksichtigt.

[QUELLE: Verordnung (EG) Nr. 245/2009, Anhang II, 1.a)]

1.4.Z2

Lampenlichtstromerhalt (LLMF)

Verhältnis zwischen dem von der Lampe zu einem gegebenen Zeitpunkt ihrer Lebensspanne ausgesendeten Lichtstrom und ihrem ursprünglichen Lichtstrom

[QUELLE: Verordnung (EG) Nr. 245/2009, Anhang II, 1.b)]

1.4.Z3

Lampenüberlebensfaktor (LSF)

Anteil der zu einem gegebenen Zeitpunkt unter bestimmten Bedingungen und bei bestimmter Schaltfrequenz noch funktionierenden Lampen an der Gesamtzahl der Lampen

[QUELLE: Verordnung (EG) Nr. 245/2009, Anhang II, 1.c)]

1.5.6 Vor dem Text in 1.5.6 ist eine neue Überschrift 1.5.6.Z1 **zu ergänzen**.

1.5.6.Z1 Allgemeines

Nach 1.5.6.Z1 sind die 1.5.6.Z2 und 1.5.6.Z3 **zu ergänzen**.

1.5.6.Z2 Farbart, Farbtemperatur und Farbwiedergabe-Index

Die Farbwertanteile und die ähnlichste Farbtemperatur einer einzelnen Lampe ist nach CIE 15 aus einer Messung zu berechnen, die unter den Bedingungen nach Anhang B durchgeführt wurde.

Der Farbwiedergabe-Index einer einzelnen Lampe ist nach CIE 13.3 aus einer Messung zu berechnen, die unter den Bedingungen nach Anhang B durchgeführt wurde.

1.5.6.Z3 Ausbeute

Die Lichtausbeute einer einzelnen Lampe muss aus der Messung von Lichtstrom und Leistung unter den Bedingungen nach Anhang B berechnet werden.

1.5.7 Der Text von 1.5.7 ist durch 1.5.7.Z1 und 1.5.7 zu ersetzen. Z2

1.5.7.Z1 Lampenlichtstromerhalt

Der Lampenlichtstromerhalt einer einzelnen Lampe muss aus den Messungen ihres Lichtstroms berechnet werden, die zu entsprechenden Zeitpunkten unter den Bedingungen nach Anhang B durchgeführt werden. Der Lampenbetrieb zwischen diesen Messungen muss den Vorschriften in Anhang C entsprechen.

1.5.7.Z2 Lampenüberlebensfaktor

Das Überleben einer einzelnen Lampe muss durch den Betrieb von Lampen unter den Bedingungen nach Anhang C bestimmt werden, bis die Lampe nicht mehr brennt oder einen zu geringen Lichtstrom liefert (der Lichtstrom ist im Zweifelsfall zu gering, wenn er deutlich kleiner als 50 % des Bemessungslichtstroms ist).

1.5.Z1 Nach 1.5.8 ist neu 1.5.Z1 zu ergänzen.

1.5.Z1 Quecksilbergehalt

Der mittlere Quecksilbergehalt muss nach dem CV-AAS-Verfahren nach EN 62321-4 gemessen werden. Die Vorbereitung des Prüfmusters der Lampe muss nach EN 62554 erfolgen.

B.1.3.Z.1 Vor dem Text in B.1.3 ist eine neue Überschrift B.1.3.Z1 zu ergänzen.

B.1.3.Z1 Allgemeines

Nach B.1.3.Z1 ist neu B.1.3.Z.2 zu ergänzen.

B.1.3.Z.2 Messvorschaltsgerät

Bei Lampen, die für den Betrieb bei Wechselstrom-Netzfrequenzen und Hochfrequenz festgelegt sind, wird das Referenzvorschaltsgerät für den HF-Betrieb durch die im Datenblatt angegebenen Informationen für „Messung der Kennwerte des Hochfrequenz-Vorschaltsgeräts“ definiert.

Literaturhinweise Nach 1.7 ist zu ergänzen

Literaturhinweise

VERORDNUNG (EG) Nr. 245/2009 DER KOMMISSION vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltsgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltsgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

VERORDNUNG (EU) Nr. 874/2012 DER KOMMISSION vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten